

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	44 (1947)
Heft:	(4)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1947

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Elterliche Gewalt. *Der strafrechtliche Jugendschutz geht dem vormundschaftlichen vor. — Gegen die in Anwendung von Art. 283 und 284 ZGB getroffenen Verfügungen findet ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden nur statt, wenn die Vormundschaftsbehörde dabei den Rahmen ihres freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften überschritten hat. — Sind durch Primitivität und fehlende Lebenstüchtigkeit der Inhaber der elterlichen Gewalt (welche Mängel auch durch Armenunterstützung nicht behoben werden können) die Kinder verwahrlost, so ist es Pflicht der Vormundschaftsbehörde, den Beschuß auf Wegnahme zu fassen.*

Mit Beschuß vom 20. Oktober 1945 verfügte die Vormundschaftsbehörde von S. die Wegnahme der fünf Kinder M., geb. 1931, E., geb. 1933, J., geb. 1935, M., geb. 1937 und M. R., geb. 1943, von ihren Eltern J. und M. R.-B., von S., wohnhaft im G. bei S. Eine von J. R. hiergegen eingereichte Beschwerde wurde vom Amtsverweser von T. mit Entscheid vom 12. März 1946 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid erklärte J. R. rechtzeitig die Weiterziehung an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Noch bevor die Vormundschaftsbehörde von S. ihre Verfügung betr. Wegnahme der Kinder des J. R. getroffen hatte, wurde das Mädchen M. R. durch Beschuß des Jugendanwalts des Oberlandes vom 4. August 1945 wegen Betruges und sittlicher Gefährdung zur Erziehung in eine vertrauenswürdige Familie eingewiesen, auf Zusehen hin jedoch zunächst noch der eigenen Familie überlassen. Am 8. März 1946 hat der Jugendanwalt in der Erkenntnis, daß dem Wohle des Mädchens wenig gedient sei, wenn es weiterhin bei seinen Eltern belassen wird, gestützt auf den Beschuß vom 4. August 1945 das Kind M. in eine vertrauenswürdige Familie eingewiesen, wo es sich noch heute befindet.

2. Da die Verfügung der Vormundschaftsbehörde von S. betreffend Wegnahme der Kinder auch das Mädchen M. umfaßt und in einem Zeitpunkt getroffen wurde, als der Jugendanwalt bereits eine Maßnahme des strafrechtlichen Jugendschutzes gegenüber dem Kinde angeordnet hatte, ist vorweg festzustellen, daß der strafrechtliche Jugendschutz dem vormundschaftlichen vorgeht, und daß demzufolge das Kind M. so lange der Aufsicht und Fürsorge des Jugendanwalts untersteht, als die strafrechtliche Erziehungsmaßnahme nicht aufgehoben ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. Mai 1944 i. S. Roth, BGE 70, IV, 112).

3. Was die Überprüfung des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde in bezug auf die andern vier Kinder anbetrifft, so kommt gemäß feststehender

Rechtsprechung ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden gegen die in Anwendung von Art. 283 und 284 ZGB getroffenen Verfügungen nur dann in Frage, wenn die Vormundschaftsbehörde dabei den Rahmen ihres freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften überschritten hat (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 35, Nr. 108 und 134).

Das in oberer Instanz durchgeführte Beweisverfahren hat bei der Rekursbehörde den sich bereits aus den Vorakten ergebenden Eindruck, die Vormundschaftsbehörde von S. habe im vorliegenden Falle durchaus pflichtgemäß gehandelt, nur noch verstärkt, und man muß sich ernstlich fragen, ob nicht sogar die Entziehung der elterlichen Gewalt am Platze wäre.

4. Das Bild, das sich bei näherer Prüfung der Verhältnisse in der Familie R. ergibt, ist ein düsteres. Die Familie bewohnt in einsamer Gegend eine verlotterte Scheune, die notdürftig in eine Behausung umgewandelt worden ist. Schmutz, Unordnung, Zerfall und fatalistische Nachlässigkeit bilden das Milieu, in welchem die Kinder aufwachsen sollen. Mutter R. ist zufolge ihrer Veranlagung und eigener Unerzogenheit nicht imstande, einen rechten Haushalt zu führen und den Kindern die ihnen gebührende Erziehung angedeihen zu lassen. Würden diese weiterhin unter ihrem Einflusse belassen, so müßte sich dies auf die geistige und charakterliche Entwicklung der Kinder bestimmt nachteilig auswirken. Vater R. mag es im Grunde gut meinen, verbohrt sich aber in seine Ideen und ist sich seiner Pflichten der Familie und namentlich den Kindern gegenüber zu wenig bewußt. Auch fehlt es ihm an der Einsicht, daß die Verhältnisse, die er geschaffen oder mitverursacht hat, für seine Kinder höchst ungesunde sind. Obschon er bei gutem Willen imstande wäre, durch Arbeit das Brot für die Seinen zu verdienen und damit bessere Lebensbedingungen für die Kinder herbeizuführen, ohne auf die Unterstützung der Armenbehörde angewiesen zu sein, fühlt er sich bei den heutigen Verhältnissen und in offensichtlicher Unkenntnis der ihm obliegenden Vaterpflichten wohl. Die Ursache der Notlage der Familie ist denn auch weniger in ihrer Armut als in der Primitivität und fehlenden Lebenstüchtigkeit der beiden Elternteile zu suchen. Es wäre deshalb auch bei einer durch die öffentliche Hand finanzierten Wohnungssanierung nicht eine Besserung der Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung der Kinder zu erwarten. Im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung hat die Vormundschaftsbehörde der Verwahrlosung der Kinder nicht mehr länger tatenlos zusehen können und sich in der Erkenntnis, daß die von der Armenbehörde geleisteten Unterstützungen nicht den erwarteten Erfolg zeitigten, zur Wegnahme der Kinder entschlossen. Dem Einwand des Rekurrenten, die Kinder könnten ihm schon deswegen nicht weggenommen werden, weil sie bald in der Lage wären, durch ihre Mitarbeit sein Gütlein ausgiebiger bewirtschaften zu helfen, ist entgegenzuhalten, daß in Fragen des Kinderschutzes das Wohl der Kinder den Wünschen und Interessen der Eltern vorgeht (vgl. Praxis des Bundesgerichts, Bd. 33, S. 262). Da die Verwahrlosung der Kinder bereits in hohem Grade eingetreten ist, hat die Vormundschaftsbehörde durch ihren Beschuß vom 20. Oktober 1945 weder willkürlich noch in Verletzung einer bestimmten Gesetzesvorschrift gehandelt. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs des J. R.-B. gegen den Entscheid des Amtsverwesers von T. vom 12. März 1946 wird abgewiesen.
2. Von einer Kostenauflage wird mit Rücksicht auf die Mittellosigkeit des Rekurrenten abgesehen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. August 1946.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie haben einander auch dann zu unterstützen, wenn sich die Unterstüzungspflichtigen nicht in günstigen Verhältnissen befinden; die Unterstüzungspflicht der Enkel gegenüber den Großeltern endet z. B. erst dann, wenn die Enkel durch ihre Erfüllung selbst in Not geraten würden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 7. Oktober 1946 Frau B. K.-H., geboren 1926, Decalqueuse, in B., und V. H., geb. 1928, Decalqueuse, in B., verurteilt, der *städtischen Fürsorgedirektion B.* folgende Unterstützungsbeiträge für ihre Großmutter Frau E. B.-W., geboren 1879, zu bezahlen: Frau K. Fr. 25.— monatlich, V. H. Fr. 15.— monatlich im September und Oktober 1946 und Fr. 25.— monatlich ab 1. November 1946. Frau K. und V. H., diese vertreten durch ihren Vater, I. H., B., haben diese Verfügungen rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragen Abweisung der Beitragsbegehren der Fürsorgedirektion B., diese Abweisung der Rekurse.

Der Regierungsrat erwägt:

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie haben einander im Gegensatz zu den Geschwistern gemäß Art. 328/329 ZGB und ständiger Rechtsprechung auch dann gegenseitig zu unterstützen, wenn die Unterstüzungspflichtigen sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden. Die Unterstüzungspflicht z. B. von Enkeln gegenüber Großeltern hört erst auf, soweit die Enkel durch ihre Erfüllung selbst in Not geraten würden. Davon sind die beiden Rekurrentinnen noch weit entfernt, auch wenn sie die ihnen vom erstinstanzlichen Richter auferlegten Beiträge leisten müssen.

Frau K. bestreitet nicht, daß ihr Ehemann in der Lage ist, für ihren Unterhalt aufzukommen, selbst wenn die Eheleute K. eine eigene Wohnung beziehen würden. Frau K. kann daher aus ihrem eigene Verdienst, der in den Monaten Juni bis August 1946 durchschnittlich Fr. 210.— monatlich betrug, einen Verwandtenbeitrag von Fr. 25.— monatlich leisten, ohne selber in Not zu geraten. Es bleibt ihr immer noch der größte Teil ihres Verdienstes zur Bestreitung weiterer persönlicher Bedürfnisse oder solcher ihres Haushaltes. Der Beginn der Beitragspflicht ist gemäß den Begehren der Fürsorgedirektion B. auf 1. September 1946 festzulegen. Die Fürsorgedirektion B. hatte Frau K. schon im August zur Beitragsleistung aufgefordert. Sollte Frau K. infolge Niederkunft oder aus andern Gründen ihre Erwerbstätigkeit zeitweise oder endgültig aufgeben müssen, so wird es ihr freistehen, die Fürsorgedirektion B. oder im Streitfall den Regierungsstatthalter um Erlaß einzelner Monatsbeiträge oder um Entlassung aus der Beitragspflicht zu ersuchen.

V. H. hat am 11. Oktober 1946 ihre Lehrzeit, während der sie zuletzt Fr. 290 monatlich verdiente, beendigt. Sie beziffert ihren nunmehrigen Verdienst selber auf Fr. 300.— monatlich. Fr. 160.— hat sie den Eltern als Kostgeld abzugeben, und Fr. 18.50 braucht sie für Lebens- und Krankenversicherungsprämien. Wenn somit V. H. Fr. 25.— monatlich zur Unterstüzung ihrer Großmutter zu leisten hat — sie bestreitet deren Unterstützungsbedürftigkeit in ihrem Rekurs nicht mehr — bleiben ihr immer noch fast Fr. 100.— für weitere Bedürfnisse. Von diesem Betrage kann sie bei sparsamem Lebenswandel, wie er nach dem oben Gesagten den unterstützungspflichtigen Verwandten zugemutet werden muß, immer noch einen erheblichen Teil zur Anschaffung einer Aussteuer beiseite legen.

Die Rekurse sind daher abzuweisen, was die Verurteilung der beiden Rekurrenten zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Januar 1947.)

11. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB liegen vor und Geschwister sind unterstützungspflichtig, wenn sie die Unterstützungen leisten können, ohne sich wesentlich in der eigenen Lebenshaltung einschränken zu müssen; dabei wird eine gehobene Lebenshaltung vorausgesetzt. Die Geschwister müssen sich in einem gewissen Wohlstand und in einer gewissen ökonomischen Sorglosigkeit befinden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 7. Oktober 1946 A. St., geb. 1912, Hilfsarbeiter, in B., und J. St., geb. 1917, in B., verurteilt, der *städtischen Fürsorgedirektion B.* ab 16. Juli 1946 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von je Fr. 6.— für ihren Bruder E. St., geb. 1909, von O. zu bezahlen. A. und J. St. haben diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragen Abweisung des Beitragsbegehrens der Fürsorgedirektion B., diese Abweisung der Rekurse.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Geschwister können gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Günstige Verhältnisse liegen gemäß einem bundesgerichtlichen Entscheid (BGE 45 II 511) bei einem Unterstzungspflichtigen insoweit vor, als ihm sein Vermögen und Erwerb die Leistung von Unterstützungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung gestatten. Dabei setzt das Bundesgericht eine gehobene Lebenshaltung voraus. Sonst könnte von vorneherein nicht von „günstigen“ Verhältnissen oder, wie sich der französische Text des Art. 329 Abs. 2 ZGB ausdrückt, von „aisance“ (Wohlstand) gesprochen werden (vgl. Silbernagel, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, Bemerkungen 18 und 19 zu Art. 329). Zu den „günstigen Verhältnissen“ gehört vor allem eine gesicherte Existenz, sowie die Möglichkeit, durch Ersparnisse oder Versicherungen für die Wechselfälle des Lebens angemessen vorzusorgen („eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit“, vgl. Silbernagel, a. a. O. Bem. 19). Außerdem muß der Unterstzungspflichtige in der Lage sein, bescheidene kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen. Einkommen und Vermögen sollen ihm gestatten, für Verpflegung, Unterkunft, Unterhalt und Ersatz von Bekleidung und Hausrat etwas mehr auszugeben, als für den nackten Lebensunterhalt notwendig wäre, für seine Anschaffungen nicht die billigste Qualität zu wählen und auch etwas für seine körperliche und geistige Erholung und für seine berufliche oder außerberufliche Weiterbildung zu tun. Wer sich solche Auslagen, die zwar nicht lebensnotwendig, aber auch nicht luxuriös sind, immer wieder versagen muß, befindet sich nicht in günstigen Verhältnissen. Geschwister sind insoweit nicht unterstützungspflichtig, als sie durch die Auferlegung von Verwandtenbeiträgen in solchen gerechtfertigten Bedürfnissen beeinträchtigt würden.

2. A. St. und seine Ehefrau verdienen zusammen etwa Fr. 730.— im Monat. Sie haben für ein dreijähriges Töchterchen zu sorgen. A. St. unterstützt ferner seit 15. November 1946 seine Mutter mit Fr. 15.— monatlich. Er ist zwar gegen Krankheit und Unfall versichert, besitzt aber im übrigen keine Ersparnisse. Er hat im Gegenteil noch Schulden im Betrage von etwa Fr. 1000.— für Kleider- und Hausratanschaffungen, sowie Steuerschulden, für die ihm von jedem Zahltag Fr. 20.— abgezogen werden. Schulden sind bei der Beurteilung der Frage, ob günstige Verhältnisse vorliegen, insoweit zu berücksichtigen, als der Beklagte sie zur Befriedigung gerechtfertigter Bedürfnisse im Sinne des oben (Erwägung 1) Gesagten eingehen mußte. Es wird nicht behauptet, daß A. St. infolge von Mißwirtschaft oder Liederlichkeit in Schulden geraten sei. Obschon seine Existenz soweit als gesichert erscheint, ist A. St. wirtschaftlicher Sorgen heute keineswegs enthoben. Seine Verhältnisse können bei den heutigen Lebenskosten nicht als

günstige im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB bezeichnet werden. Auch ein bescheidener Verwandtenbeitrag hätte zur Folge, daß A. St. sich in gerechtfertigten Bedürfnissen, also wesentlich, einschränken müßte.

3. J. St. befindet sich in ähnlicher Lage wie sein Bruder. Er verdient ebenfalls mit seiner Ehefrau zusammen etwa Fr. 730.— im Monat, hat aber für zwei Kinder zu sorgen. Auch er unterstützt seit 15. November 1946 seine Mutter mit Fr. 15.— monatlich. Infolge finanzieller Schwierigkeiten konnte J. St. noch keinen eigenen Haushalt gründen. Die Familie lebt bei seinen Schwiegereltern, J. St. hat zwar eine Möbelausstattung gekauft, schuldet aber darauf noch gegen Fr. 2000.—, an die er monatlich Fr. 100.— abzahlen muß. Er hat auch noch andere Schulden. Die Verhältnisse des J. St. können unter diesen Umständen zurzeit ebenso wenig als „günstig“ bezeichnet werden, wie diejenigen seines Bruders.

4. Die Rekurse sind daher gutzuheißen. Die städtische Fürsorgedirektion B. trägt als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

Aus diesen Gründen wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

Die Rekurse des A. und des J. St., vorgenannt, werden gutgeheißen und das Verwandtenbeitragsbegehren der städtischen Fürsorgedirektion B. vom 3. September 1946 abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Februar 1947.)

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht besteht auch dann, wenn der unterstützungsbedürftige Verwandte seine Notlage selbst verschuldet hat, oder wenn die verwandschaftlichen Gefühle aus irgend einem Grunde erloschen sind.*

Der Regierungsstatthalter von B. verurteilte am 26. November 1946 die Schwestern G. und H. L., geb. 1925, bzw. 1928, Uhrenarbeiterinnen, der städtischen *Fürsorgedirektion B.* ab 1. August 1946 einen monatlichen Beitrag von je Fr. 6.— an die Unterstützung ihres Vaters R. E. L., geb. 1892, von G., zu bezahlen. Diesen Entscheid zogen G. L. mit einer begründeten und Frau B. R. gesch. L., als gesetzliche Vertreterin der H. L., mit einer nicht begründeten Eingabe rechtzeitig weiter. Ferner reichte H. L. selber eine begründete Rekurserkklärung ein. Frau R. wurde aufgefordert, vor Ablauf der Rekursfrist entweder ihre Rekurserkklärung zu begründen oder diejenige der H. L. mitzuunterzeichnen. Sie erklärte daraufhin, ihren Einspruch nicht aufrechtzuerhalten, da H. ihr ihre Rekurstschrift trotz Aufforderung nicht zur Mitunterzeichnung vorgelegt habe. Die städtische Fürsorgedirektion B. beantragte Abweisung beider Rekurse.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Bezuglich der H. L. ist der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, da weder die unbegründete Einsprache der Frau R., noch die zwar begründete Eingabe der minderjährigen H. L. den Vorschriften der Art. 24 und 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Prozeßfähigkeit und die Weiterziehung entsprachen und Frau R. übrigens ihre Einsprache zurückgezogen hat. Man kann sich fragen, ob Frau R. mit diesem Rückzug die Interessen ihrer Tochter, mit der sie offenbar im Streit lebt, pflichtgemäß wahrgenommen hat, und ob unter diesen Umständen H. L. nicht hätte verbeiständet werden sollen (Art. 392 Ziff. 2 ZGB). Allein von solchen Weiterungen kann im vorliegenden Fall abgesehen werden, indem auch ein gültiger Rekurs der H. L. offensichtlich hätte abgewiesen werden müssen. Die nachfolgenden Erwägungen hätten auch für H. L. gegolten.

2. G. L. bestreitet in ihrer Rekurrsschrift nicht mehr, daß sie in der Lage ist, für den Vater Fr. 6.— monatlich aufzubringen. Sie macht nur geltend, daß dieser seine Familie vernachlässigt und sich nie um die Kinder gekümmert habe. Wenn die Kinder jetzt Beiträge an die Kosten leisten sollten, welche durch die Versorgung des trunksüchtigen Vaters in der Arbeitsanstalt entstehen, müßten sie dies als ungerechte Strafe empfinden. Gemäß ständiger Rechtsprechung haben aber die unterstützungspflichtigen die unterstützungsbedürftigen Verwandten selbst dann zu unterstützen, wenn diese ihre Bedürftigkeit selber verschuldet haben, oder wenn die verwandschaftlichen Gefühle aus irgendeinem Grund erloschen sind (vgl. Urteilssammlung Weiß, 1922—1937, Band I, Nr. 2634—2637, ferner die Entscheide des Bundesgerichts 39 II 683 und 62 II 14, sowie Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Band 43 Nr. 86 und dort — S. 226 — zitierte Entscheide, Band 43 Nr. 132 und Band 44 Nr. 35 S. 87). Mag R. L. auch gefehlt haben, so ist er doch der Vater der beiden Rekurrentinnen geblieben, und es sollte diese keine allzu große Überwindung kosten, gerade an eine Maßnahme beizutragen, durch die ihr Vater vielleicht doch noch auf bessere Wege gebracht werden kann.

3. Mit Rücksicht auf die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen die beiden Rekurrentinnen leben, und auf die besondern Umstände des Falles, ist von einer Kostenauflegung abzusehen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Vom Rückzug bzw. der Unerheblichkeit des Rekurses der H. L., vgt. wird Kenntnis genommen und festgestellt, daß der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 26. November 1946 bezüglich H. L. in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Der Rekurs der G. L. wird abgewiesen und diese in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. ab 1. August 1946 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 6.— an die Unterstützung ihres Vaters R. E. L. zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Februar 1947.)

13. Unterst tzungspflicht von Verwandten. G nstige Verh ltnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB liegen vor, wenn Erwerb und Verm gen dem Unterst tzungspflichtigen gestatten, Leistungen zu erbringen, welche seine eigene Lebenshaltung nicht wesentlich beeintr chtigen; unter dieser Lebenshaltung ist eine gehobene zu verstehen, und sie ist dann wesentlich beeintr chtigt, wenn der Unterst tzungspflichtige sich in gerechtfertigten Existenz- und Kulturbed rfissen einschr nken m tte, wenn er Verwandtenbeitr ge leisten sollte.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 28. November 1946 A. K., geb. 1893, von B., Buchhalter, verurteilt, der *Direktion des Armenwesens des Kantons Bern* ab 1. Juli 1946 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 50.— an die Unterstützung seines Bruders F. K., geb. 1897, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die Direktion des Armenwesens rechtzeitig weitergezogen unter Erneuerung ihres Rechtsbegehrens, A. K. sei zu einer Unterstützung von Fr. 3.— pro Tag, entsprechend dem Kostgeld f r F. K. in der Heil- und Pflegeanstalt M., zu verurteilen. A. K. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erw gt*:

1. Die Parteien sind blo  in der Frage nicht einig, ob A. K. sich in so g nstigen Verh ltnissen befindet, da  ihm ein t glicher Beitrag von Fr. 3.— an die Kosten der Versorgung seines Bruders zugemutet werden kann (Art. 329 Abs. 2 ZGB).

Günstig sind die Verhältnisse eines Unterstüzungspflichtigen, wie das Bundesgericht entschieden hat (BGE 45 II 511), insoweit, als ihm sein Vermögen und sein Erwerb die Leistung von Unterstützungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung gestatten. Der Regierungsrat hat diese Definition kürzlich dahin ergänzt, daß unter Lebenshaltung eine gehobene Lebenshaltung zu verstehen sei, eine „aisance“ (Wohlstand), wie der französische Text des Art. 329 Abs. 2 ZGB lautet, und daß eine Beeinträchtigung dieser Lebenshaltung insoweit wesentlich und daher den Geschwistern des Bedürftigen nicht zuzumuten wäre, wenn diese sich in gerechtfertigten Existenz- und Kulturbedürfnissen einschränken müßten.

2. A. K. ist kinderlos verheiratet. Er verdient als Buchhalter monatlich Fr. 600.— (abzüglich 2% Lohnausgleich). Seine Ehefrau betreibt ein Zigarrengeschäft. Sie beziffert ihren Reinverdienst auf Fr. 250.— monatlich; d. h. sie zieht so viel aus dem Geschäft. Die Steuerveranlagungsbehörde schätzt ihr Reineinkommen auf Fr. 3200.— im Jahr. A. K. ist Eigentümer eines Hauses in B., das bei einem Kaufpreis von Fr. 175 000.— und einem amtlichen Wert (alter Schatzung von Fr. 190 300.—) heute noch mit Fr. 140 000.— hypothekarisch belastet ist. Die Mietzinseinnahmen betragen jährlich Fr. 13 600.—, die Auslagen für Hypothekarzinse, Abgaben, Versicherungen und Unterhalt jährlich rund Fr. 10 000.—, so daß dem Beklagten aus der Liegenschaft eine jährliche Reineinnahme von rund Fr. 3600.— zufließt. A. K. besitzt ferner ein Wertschriftenkapital von Fr. 21 670.—, das ihm mindestens Fr. 550.— jährlich an Zins einbringen dürfte. Der Beklagte und seine Ehefrau verfügen also über ein jährliches Reineinkommen von etwa Fr. 14 200.— und über ein Reinvermögen von Fr. 57 000.— bis Fr. 90 000.—, je nach dem wirklichen Verkehrswert der Liegenschaft. Ihre Existenz ist gesichert. Freilich ist der Beklagte nicht pensionsberechtigt, aber sein Vermögen, sowie zwei gemischte Lebensversicherungen von Fr. 7000.—, die im Jahre 1948, und Fr. 15 600.—, die im Jahre 1953 fällig werden, sichern ihm die Existenz auch für seine alten Tage. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Beklagte das Vermögen heute nicht angreifen muß, sondern im Gegenteil weitere Ersparnisse machen kann (Versicherungsprämien Fr. 1370.—, ab 1948 Fr. 1064.— jährlich; Hypothekenamortisationen). Hiefür, sowie für Krankenversicherung und für Steuern muß der Beklagte einen beträchtlichen Teil seines Einkommens verwenden. Es dürften ihm für Unterkunft und Unterhalt immerhin Fr. 9000.— bis Fr. 10 000.— jährlich verbleiben. Die Eheleute K. könnten unter diesen Umständen eine gehobene Lebenshaltung auch dann beibehalten, wenn der Beklagte jährlich Fr. 1100.— als Unterstützung für seinen Bruder abgeben müßte. Immerhin sei berücksichtigt, daß der Beklagte sich zum Teil nur infolge der Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau in günstigen Verhältnissen befindet, und daß er für seinen Bruder F. und andere Verwandte namhafte Aufwendungen gemacht hat, was seine Unterstüzungspflicht zwar nicht hindert, aber doch anerkannt werden darf. Erscheint daher der vom Regierungsstatthalter auferlegte Beitrag von Fr. 50.— monatlich als etwas gering, so würde doch auch das Begehren der Rekurrentin den Verhältnissen nicht gerecht. Ein jährlicher Beitrag von Fr. 800.—, zahlbar in vierteljährlichen Raten von Fr. 200.—, erscheint als angemessen.

3. Der teilweise unterliegende Beklagte hat einen Anteil von den Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu übernehmen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheißen und A. K., vorgenannt, verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern ab 1. Juli 1946 einen jährlichen Beitrag von Fr. 800.— an die Unterstützung seines Bruders F. K. zu bezahlen. Der Beitrag ist in vierteljährlichen Raten von Fr. 200.— zahlbar, die jeweils am 30. September, 31. Dezember, 31. März und 30. Juni fällig sind. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. A. K., vorgenannt, hat von den Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens einen Gebührenanteil von Fr. 15.50 inkl. Stempel für ein Parteidoppel zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. März 1947.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

14. Rückerstattung von Armenunterstützungen; Gerichtsstand. Ansprüche des Gemeinwesens auf Rückerstattung früherer Armenauslagen sind öffentlich-rechtlicher Natur und fallen nicht unter die Garantie von Art. 59 Abs. 1 BV (Wohnsitzgerichtsstand).

Aus den Motiven:

Die Garantie des Wohnsitzgerichtstandes (Art. 59 Abs. 1 BV) bezieht sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nur auf zivilrechtliche Forderungen, nicht auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (Burckhardt zu Art. 59 S. 548 f. und die dort genannten Urteile; nicht veröffentlichtes Urteil vom 12. Juli 1939 i. S. Peter-Gut Erw. 2). Der Anspruch, mit dem die Armenbehörde gegen einen früher Unterstützten oder gegen jemanden, der für gewährte Unterstützungsleistungen ersetzt ist, auf Rückerstattung, bzw. Ersatz solcher Leistungen klagt, ist aber öffentlich-rechtlicher Natur und fällt daher nicht unter die Garantie des Art. 59 Abs. 1 BV. Er kann vielmehr ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Beklagten im Kanton geltend gemacht werden, in dem sich die den Anspruch erhebende Behörde befindet (das erw. Urteil i. S. Peter-Gut; Gubler, Interkantonales Armenrecht S. 77 f.; Antenen, Verwandtenunterstützungspflicht S. 58 f.: Rist, Die Armenpflege im Kanton St. Gallen S. 28; Imhof, Zum Verhältnis zwischen den Armenbehörden und den Verwandten des Unterstützten, ZSR n. F. Bd. 54 S. 206; für das bernische Recht: Urteil vom 10. Oktober 1946 i. S. Schütz; von Dach, Der armenrechtliche Unterstützungsanspruch, Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 37 S. 209 ff.).

Soweit daher mit der vorliegenden Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters Thun vom 17. Dezember 1946, der den in Genf wohnhaften Beschwerdeführer zum Ersatz von Unterstützungsleistungen an seine Ehefrau verpflichtet, eine Verletzung von Art. 59 Abs. 1 BV gerügt wird, erweist sich als unbegründet.

Ob dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör verweigert worden sei, ist nicht zu prüfen. Wenn es geschehen wäre, könnte darin nur eine Verletzung von Art. 4 BV liegen. Diese Verfassungsvorschrift ist vom Beschwerdeführer nicht angerufen, könnte übrigens erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, d. h. erst gegenüber einem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern angerufen werden (Art. 86 Abs. 2 OG; § 36 Abs. 4 ANG).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 14. Februar 1947.)